

**Kleine Anfrage****Gisela Stang (SPD) vom 06.10.2023****Verlängerung der L 3011-Vollsperrung bis Februar 2024 – Teil II****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Nach Mitteilung von Hessen Mobil vom 22.09.2023 verlängert sich die Vollsperrung der Landesstraße 3011 zwischen Hofheim-Lorsbach und Hofheim voraussichtlich bis Februar 2024. Dies bedeutet eine erhebliche Ausweitung der bereits ausführlich thematisierten Belastungen für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner und widerspricht zudem der Intention des Entscheids des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 23.03.2023, der dem Land Hessen eine Reduzierung der Vollsperrungs-Phase auferlegte. Ausdrücklich vorgegeben wird darin, eine Umfahrung über das Grundstück des benachbarten Reiterhofs gemäß „Variante 3“ der zugrundeliegenden Plangenehmigung zu errichten und eine „Vollsperrung von vier Monaten“ vorzusehen. Zur Eingrenzung der Vollsperrungs-Phasen wurde der Baustellenbetrieb in eine Sechs-Tage-Woche und die tägliche Arbeitszeit nach Tageslichtstunden vorgesehen. Nach Angaben der örtlichen Initiativen („Aktionsbündnis L 3011“), sowie übereinstimmenden Aussagen von Anwohnerinnen und Anwohnern fand jedoch nur ein eingeschränkter Baustellenbetrieb statt. So sollen die Bauarbeiten montags bis donnerstags regelmäßig um 17.00 Uhr, freitags bereits um 12.00 Uhr geendet haben und samstags gar nicht gearbeitet worden sein. Dadurch wurden alleine im Monat August 2023 von 389 Tageslichtstunden nur 210 ausgenutzt (46 % ungenutzt). Diese Bauzeitenplanung erscheint sich nicht mit der Ankündigung in Einklang zu bringen, die Vollsperrungs-Phasen durch maximale Ausnutzung der Betriebszeiten möglichst kurz zu halten. Die Intention des VGH-Urteils, zum Schutz der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner die Vollsperrung auf vier Monate zu begrenzen, wird hier offensichtlich durch die Umsetzung in tatsächlichen Betrieb deutlich unterlaufen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seinem Beschluss vom 23.03.2023 den Baubeginn für den ersten Bauabschnitt unter der Würdigung der Eilbedürftigkeit der Stützwandenerneuerung ermöglicht, für den zweiten Bauabschnitt hingegen einen Baubeginn nicht zugelassen, solange die Planfeststellungsbehörde nicht über eine Baustellenumfahrung zur Vermeidung einer Vollsperrung entschieden hat. Bemängelt wurde, dass die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über eine Vollsperrung der Bauausführungsplanung überlassen hat; eine Dauer der Vollsperrung hat das Gericht selbst nicht festgesetzt. Hessen Mobil hat daraufhin eine Baustellenumfahrung, die Umfahrung an der Kläranlage, im Bauablauf vorgesehen. Die Umfahrung ermöglicht es, den Verkehr während des zweiten Bauabschnittes einstreifig an der Baustelle vorbei zu führen und eine Vollsperrung in diesem Bereich zu vermeiden. Die Plangenehmigung wurde durch Bescheid vom 05.09.2023 entsprechend geändert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Maßnahmen ergreift das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), um die aus den ausbleibenden Baumaßnahmen resultierenden massiven Verzögerungen zu kompensieren?
- Frage 2. Hält das HMWEVW die bisher erfolgten – oder vielmehr ausgebliebenen – Baumaßnahmen für eine adäquate Umsetzung des VGH-Beschlusses vom 23.03.2023 für ausreichend?
- Frage 3. Inwieweit und bei wem wird hier eine rechtlich relevante Zuwiderhandlung gegen den VGH-Beschluss gesehen?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der VGH bemängelte in seiner Entscheidung fehlende Regelungen der Plangenehmigung über eine Vollsperrung (siehe Vorbemerkung), er hat jedoch weder für den Bauablauf noch für die Dauer einzelner Bauabschnitte Festlegungen getroffen. Eine Zuwiderhandlung gegen die Ent-

scheidung des Gerichts liegt nicht vor. Vielmehr hat Hessen Mobil mit dem ausführenden Bauunternehmen den neu ausgerichteten Bauablauf einschließlich der Bauzeitenplanung unter Beachtung des erforderlichen Zeitbedarfs für die einzelnen Bauleistungen vereinbart.

Frage 4. Trifft es zu, dass Lorsbacher Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. das Lorsbacher Aktionsbündnis L 3011 bereits die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen und sonstigen Entschädigungsansprüchen angekündigt haben?

Die Ankündigungen sind dem HMWEVW aus Pressemitteilungen bekannt.

Frage 5. Ist dem HMWEVW in diesem Zusammenhang bewusst, dass sich die zeitliche Ausdehnung der Vollsperrung bis in das Jahr 2024 aufgrund besonderer „saisonaler Erwerbseinbußen“ in der Winter-, Advents- und Weihnachtszeit existenzgefährdend auf den lokalen Einzelhandel auswirken kann?

Für den Fall, dass eine Straßenbaumaßnahme möglicherweise zur Existenzgefährdung einzelner Betriebe führt, können sich diese an den Straßenbaulastträger wenden. In einem ersten Schritt wird seitens Hessen Mobil zunächst das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 Hessisches Straßengesetz geprüft, um sodann ggfs. ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Existenzgefährdung in Auftrag zu geben.

Frage 6. Welche disziplinarischen Maßnahmen wird das HMWEVW bzw. der Dienstherr im Sinne von §§ 8 ff. des Hessischen Disziplinargesetzes im Falle einer schuldhaften Amtspflichtverletzung ergreifen?

Frage 7. Wird das HMWEVW bzw. der Dienstvorgesetzte im Sinne von § 56 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 48 des Beamtenstatusgesetzes im Fall einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Amtspflichtverletzung die verantwortlichen Beamten in Regress nehmen?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des hypothetischen Charakters ist eine konkrete Antwort auf die Fragestellungen nicht möglich.

Frage 8. Die VGH-Entscheidung sieht die Errichtung einer Umfahrung über das Grundstück des benachbarten Reiterhofs vor, um mit einer dann einspurigen Verkehrsführung die Vollsperrungsphase so kurz wie möglich zu halten. Ist zumindest hier mit einer Umsetzung zu rechnen, die den Vorgaben aus dem Beschluss des VGH entspricht?

Der VGH hat aufgegeben zu prüfen, ob eine Baustellenumfahrung im zweiten Bauabschnitt mit Zweirichtungsverkehr möglich ist. Die Prüfung durch Hessen Mobil führte zu einem positiven Ergebnis, sodass in dem Bescheid über die Ergänzung der Plangenehmigung vom 05.09.2023 geregelt ist, dass eine einstreifige Verkehrsführung auf der noch zu errichtenden Klärwerks-umfahrung mit Hilfe einer Ampel in beide Fahrtrichtungen ermöglicht wird.

Frage 9. Wann ist mit dem Bau der Umfahrung zu rechnen und wird diese fristgerecht erfolgen, um ein weiteres Hinaufzögern der Vollsperrung zu verhindern?

Mit dem Abschluss des ersten Bauabschnittes wird die Umfahrung fertiggestellt sein.

Frage 10. Wenn die einspurige Umfahrung eingerichtet worden ist, wie lange wird diese Behelfslösung andauern?

Auf Grundlage des aktuell vorliegenden Bauzeitenplans ist von der Fertigstellung der Gesamtmaßnahme im Sommer 2024 auszugehen.

Wiesbaden, 27. November 2023

Tarek Al-Wazir